

RS UVS Steiermark 1994/11/14 303.6-3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des§ 1 StVO liegt vor, wenn ein Privatparkplatz, der mittels Schild als solcher gekennzeichnet ist und auf die kostenpflichtige Abschleppung vorschriftswidrig parkender Fahrzeuge hinweist, mangels weiterer Beschränkungen (keine Absperrungen und Abschränkungen) zumindest (von einer öffentlichen Straße aus) ungehindert befahren werden konnte.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung öffentliche Straße Parkplatz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at